

Beschlussvorlage Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2018-0509 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	
Beratung und Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	17.10.2018
Gremium	
Gemeindevertretung Groß Stieten	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten.

Sachverhalt:

Die derzeitige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten aus dem Jahr 2005 ist auf Grund von Veränderungen im Straßennetz und auf Grund von gesetzlichen Änderungen zu überarbeiten.

Die Anzahl der Reinigungsklassen wurde von 4 auf 3 reduziert und insgesamt wurden die Verantwortlichkeiten in den einzelnen Reinigungsklassen klarer definiert. Des weiteren war in der bisherigen Straßenreinigungssatzung die Mahd der Grünflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen. Das Reinigungsrecht gebietet nicht, Äste, Bäume oder Hecken zurückzuschneiden sowie Grünstreifen zu mähen oder Rasenflächen zu pflegen. Gleiches gilt für flächenhaft in den befestigten Straßenkörper hineinwucherndes Gras und Unkraut. Derartiges Grün ist als Bepflanzung kein Fremdkörper, der eine Straße oder einen Gehweg verunreinigt; solche Maßnahmen sind keine Reinigung sondern Pflege (Straßenunterhaltung). Der Begriff „Reinigen“ ist umfassend zu verstehen. Man muss sämtliche Gegenstände die nicht auf die Straße gehören und sie somit verschmutzen, beseitigen. Allerdings zählen hierzu lediglich Fremdkörper (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut); darunter fallen keine grünpflegerischen oder gärtnerischen Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern, Mähen). Die Durchführung der Grünflächenpflege muss dann bei Bedarf in das Leistungsverzeichnis mit der Vertragsfirma aufgenommen werden.

Anlage/n:

Entwurf der Straßenreinigungssatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	